ePM.SAX
ELEKTRONISCHES PERSONALMANAGEMENT SACHSEN

Freistaat SACHSEN

Datenschutzrechtliche Informationen

Bewerbermanagementsystem

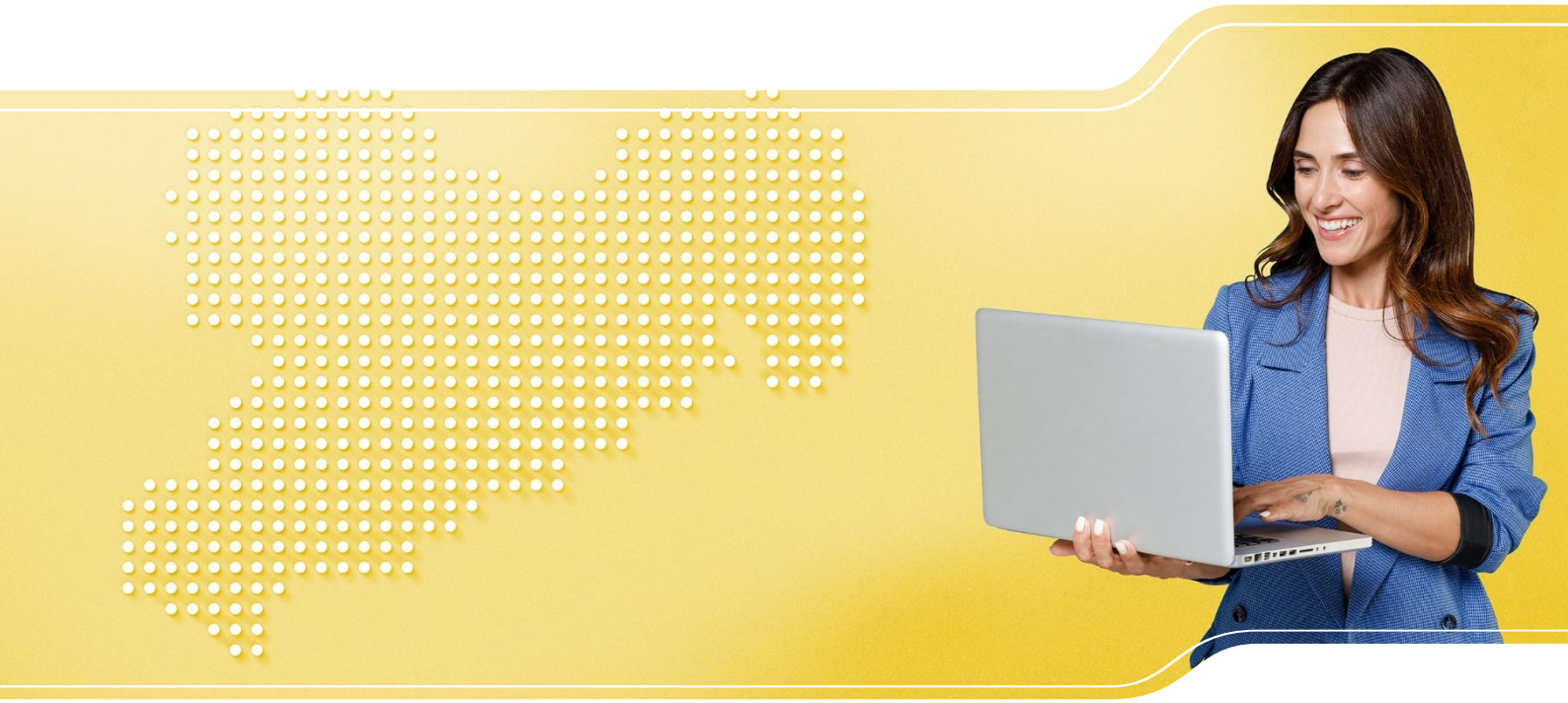

Version: 1.3

Stand: März 2026

Klassifizierung und Vertraulichkeit

Jedes Dokument ist in eine Vertraulichkeitsklasse nach dem Traffic Light Protocol (TLP) eingestuft. Das TLP stellt einen Standard zum Austausch schutzwürdiger, aber nicht formell eingestufter Dokumente dar und wird auf den Seiten des BSI erläutert[1]. Die Vertraulichkeitsklasse wird in der Fußzeile auf jeder Seite angegeben. Die folgende Tabelle erklärt die einzelnen Klassen.

Tabelle 1: TLP-Stufen

TLP-Stufen	Erläuterung
TLP:CLEAR	**Unbegrenzte Weitergabe** Unbegrenzte Weitergabe unter Beachtung urheberrechtlicher Aspekte.
TLP:GREEN	**Weitergabe nur im Freistaat** Das Dokument darf ohne Beschränkung im Freistaat und an dessen Auftragnehmer oder Partner, verbreitet werden. Die Informationen dürfen jedoch nicht darüber hinaus veröffentlicht werden.
TLP:AMBER	**Eingeschränkte Weitergabe im Freistaat und an Partner** Das Dokument darf nur an mit dem Thema befasste Beschäftigte im Freistaat bzw. an dessen Partner/Auftragnehmer weitergegeben werden. Es gilt der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“.
TLP:AMBER+STRICT	**Eingeschränkte Weitergabe im Freistaat** Wie TLP:AMBER, jedoch keine Weitergabe an Partner/Auftragnehmer außerhalb des Freistaats zulässig.
TLP:RED	**Persönlich, nur für bekannte Empfänger** Das Dokument darf nur vom Autor weitergegeben werden.

[1] Vgl. BSI-Merkblatt: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/TLP/merkblatt-tlp.pdf?__blob=publicationFile&v=14.

Dokumenteninformationen

Dokumentenhistorie

Version	Status[2]	Datum	Name	Hinweise
1.1	Entwurf	18.03.2026	SK46, IMTB	Übernahme der bisherigen Datenschutzerklärung in neues Layout und redaktionelle Aktualisierung
1.2	Entwurf	26.03.2026	SK bDSB	Kommentierung
1.3	Veröffentlicht	27.03.2026	SK46, IMTB	Anpassung gem. Abstimmung und Kommentierung

[2] Möglicher Dokumentenstatus ist „Entwurf“ (0.X) oder „veröffentlicht“ (1.0)

Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 Absatz 1 und 2 DSGVO für die Bewerberdatenverarbeitung

1	Verantwortlicher:		Landesamt für Steuern und Finanzen Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden	
			E-Mail: poststelle@lsf.smf.sachsen.de	Telefon: 0351 827 0
2	Datenschutzbeauftragte/r:		Datenschutzbeauftragte/r des Landesamtes für Steuern und Finanzen und der Finanzämter: Herr Daniel Reinlein	
			E-Mail: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de	Telefon: 0351 827-10300
3	Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:		Gemäß § 11 Absatz 1 SächsDSDG bzw. § 111 Abs. 6 SächsBG dürfen öffentliche Stellen personenbezogene Daten von Bewerberinnen und Bewerbern nur verarbeiten, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken und betrifft folgende Bereiche: • Stellenbesetzung freier oder frei werdender Stellen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen • Die Bewerberdaten sind Voraussetzung für die Auswahlentscheidung, die die Gewährleistung des Grundsatzes der Amtsübertragung nach Eignung, Befähigung und Leistung gemäß Art. 33 Abs. 2 GG bzw. Art. 91 Abs. 2 SächsVerf sicherstellen muss. • Personalstatistik	
4	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:		• Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und e, Abs. 3 DSGVO • Artikel 88 DSGVO i. V. m. § 11 SächsDSDG • § 12 Abs. 1 SächsISichG	
5.1	Die personenbezogenen Daten sollen natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen offengelegt werden. ☒ ja ☐ nein			
5.2	nur falls Nr. 5.1 ja:	Angabe der Empfänger oder Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten:	Die erforderlichen personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung im notwendigen Umfang **ausgewählten Bediensteten** (z. B. des Personalreferats, zuständigen Vorgesetzten) **in der eigenen Behörde sowie ggf. gegenüber der obersten Dienstaufsichtsbehörde** offengelegt.	

			Es erfolgt im Rahmen der bestehenden Beteiligungsrechte beim Stellenbesetzungsverfahren ebenfalls eine Offenlegung gegenüber den zuständigen **Interessensvertretungen bzw. ggf. weiteren Beauftragten** (bspw. Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung, etc.). Darüber hinaus werden Daten im Einzelfall **an Dritte** (etwa an Gerichte und Staatsanwaltschaften) weitergegeben, soweit wir hierzu rechtlich verpflichtet sind (z. B. bei Klageverfahren nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)) oder dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von Angriffen auf die IT-Infrastrukturen erforderlich ist. Die elektronische Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in unserem Auftrag durch den **SID** als Auftragsverarbeiter. Außerdem erhalten berechtigte Bedienstete des SID im Rahmen des Betriebes des Bewerbungsmanagementverfahrens Zugriff auf die Daten. Der Zugriff ist über einen Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 DSGVO geregelt.
6	Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung:		Die Datenverarbeitung ist zweckgebunden. Ist der Zweck erfüllt, sind die Bewerberdaten zu löschen. Das gilt auch für Initiativbewerbungen. Solange mit Rechtsstreitigkeiten zu rechnen ist, da der abgelehnte Bewerber nach dem AGG wegen mutmaßlicher Benachteiligung klagen kann, sind die Bewerberdaten aufzubewahren. Als weitere schutzwürdige Belange kommen bspw. Konkurrentenklagen, Schadensersatzansprüche oder das Recht des Bewerbers auf Auskunft, wenn ihn ein Ablehnungsschreiben (aus welchen Gründen auch immer) nicht erreicht hat, in Betracht. Mit Blick auf die (entsprechende) Anwendung der Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO wegen fehlender Rechtsbehelfsbelehrung bei Entscheidungen im oder über das Beamtenverhältnis wird sowohl bei Bewerbungen von Beamten als auch bei Bewerbungen von Angestellten eine **Löschfrist von 13 Monaten**, ausgehend vom Datum des Ablehnungsschreibens, als angemessen angesehen (vgl. 8. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten vom 31. März 2000, S. 40 und 9. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten vom 31. März 2001, S. 33).
7	Ihre Rechte als betroffene Person:		Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu: • Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Art. 15 DSGVO) • Recht auf Berichtigung Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten (Art. 16 DSGVO) • Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO) • Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 18 DSGVO)

			• Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung (Art. 21 DSGVO) • Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
8	Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:		Sie haben nach Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Aufsichtsbehörde ist Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte Maternistraße 17 01067 Dresden
9	Die personenbezogenen Daten sollen an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden. ☐ ja ☒ nein falls ja: Die Übermittlung erfolgt an ____		
10.1	Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens erforderlich. ☒ ja ☐ nein falls ja: Rechtsgrundlagen der Verarbeitung siehe Nr. 4		
10.2	nur falls 10.1 ja:	Sie sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen: ☒ ja ☐ nein	
10.3	nur falls Nr. 10.2 ja:	Die Verpflichtung bezieht sich auf folgende personen-bezogene Daten:	Zum Abschluss eines Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrags müssen personenbezogene Daten zum jeweiligen Bediensteten bzw. Auszubildenden verarbeitet werden. Gleiches gilt für die Begründung bzw. Durchführung eines Dienstverhältnisses mit Beamtinnen und Beamten. Die für das Eingehen des Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen bzw. rechtlichen Pflichten erforderlichen Daten müssen durch den jeweiligen Bediensteten bzw. die jeweilige Beamtin oder den jeweiligen Beamten bereitgestellt werden.
		Die Nichtbereit-stellung der personen-bezogenen Daten hat zur Folge:	Ohne diese Daten sind wir in der Regel nicht in der Lage, ein Beschäftigungs-, Ausbildung- bzw. Dienstverhältnis zu begründen.
10.4	Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Ihre Bewerbung hin erfolgen. ☒ ja (für Arbeitnehmer und Auszubildende) ☒ nein (für Beamte)		